

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für das Studium im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach
im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

(4) Die mündliche Prüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten auch Gelegenheit bieten, sich zusammenhängend zu äußern. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten benannten Teilgebieten zu entnehmen, müssen sich aber nicht auf diese beschränken.

VI. Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die im Wintersemester 1994/95 oder später ihr berufsbegleitendes Studium aufgenommen haben

Anhang:

Übersicht über den Studiengang Erziehungswissenschaft

Grundstudium:

1. Bereich A	4 SWS
2. Teilgebiet A1	2 SWS
3. Bereich B	6 SWS
4. Bereich C	6 SWS
5. Bereich D	4 SWS
6. Bereich E	8 SWS
7. Diff. Selbststud.	6 SWS

Drei Leistungsscheine als kumulative Zwischenprüfung

Hauptstudium:

8. Bereich A	6 SWS
9. Bereich B	4 SWS
10. Bereich C	4 SWS
11. Bereich D	4 SWS
12. Bereich E	10 SWS
13. Diff. Selbststud.	7 SWS
14. Schulprakt. Stud. und Pflichtexkursionen	

Drei Leistungsscheine (je einer aus A und E sowie einer aus B, C oder D)

Studienordnung für das Studium im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam

Vom 11. April 1996

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 11. April 1996 die folgende Studienordnung erlassen. ¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Gliederung des Studiums und Studiendauer
§ 6	Lehrveranstaltungsformen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Das Grundstudium
§ 9	Das Hauptstudium
§ 10	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991 und der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Studiengang Magister Artium an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziel des Studiums

Im Studium der Haupt- und Nebenfächer wird der akademische Grad Magister Artium erreicht. Das Magisterstudium im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach soll einen Überblick über die Problemstellungen der verschiedenen sportwissenschaftlichen Disziplinen vermitteln und eine Einführung in die Theorie und Praxis der Sportarten geben. Im Nebenfach Sportwissenschaft ist eine Schwerpunktsetzung in den geisteswissenschaftlichen oder in den naturwissenschaftlichen Disziplinen möglich.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Regelungen für den Hochschulzugang. Außerdem sind für das Fach Sport eine sportpraktische Eignungsfeststellung für die im Grundstudium mit Endnachweis zu belegende Sportart vor Beginn der Ausbildung und ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest erforderlich.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Ablegung der Magisterprüfung mit einschließt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) Im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach sind im Grund- und im Hauptstudium jeweils 18 - 20 SWS Lehrveranstaltungen zu belegen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Ausbildung der Studenten erfolgt durch

- Teilnahme und Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen,
- individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
- Selbststudium und
- Selbsttraining.

Lehrveranstaltungsformen im Institut für Sportwissenschaft sind:

1. **Vorlesungen**, in denen ein Überblick bzw. Kenntnisse über einen größeren und auch speziellen Gegenstandsbereich des Lehrgebietes vermittelt werden,
2. **Proseminare**, in denen einführende Themen der sportwissenschaftlichen und fachmethodischen Teildisziplinen von den Studenten erarbeitet werden,
3. **Hauptseminare**, in denen spezielle Themen der Sportwissenschaft vertiefend erarbeitet werden und die die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Studenten fördern,
4. **Interdisziplinäre Studien** zu übergreifenden Themenstellungen aus mehreren Studienschwerpunkten,
5. **Kolloquia**, in denen die Studenten an Diskussionen zu Forschungsprojekten oder aktuellen sportwissen-

schaftlichen Problemen teilnehmen bzw. eigene Arbeitsvorhaben vorstellen,

6. **Sportpraktische und methodisch-praktische Übungen** zur Aneignung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den Pflicht- und Schwerpunktsportarten,

7. **Praktika** zur Festigung und Erweiterung des sportwissenschaftlichen Wissens und Könnens,

8. **Lehrgänge** in ausgewählten Sportarten.

§ 7 Studienfachberatung

Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen des Institutes für Sportwissenschaft zu nutzen. Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums und bei einem Wechsel des Faches oder des Studienganges ist eine Studienfachberatung mit Bescheinigung obligatorisch.

§ 8 Das Grundstudium

I. **Einführende Lehrveranstaltungen** 2 SWS
- Einführung in die Sportwissenschaft 2 SWS

II. **Lehrveranstaltungen zu Theorie und Praxis der Sportarten** 8 SWS
- Eine Sportart muß mit 4 SWS (einschließlich Endnachweis) belegt werden 8 SWS

III. **Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen** 10 SWS

Gruppe I:

Geisteswissenschaftliche Disziplinen 4 SWS
- Sportgeschichte
- Sportpädagogik und -didaktik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie

Zwei sportwissenschaftliche Disziplinen sind zu wählen (je 2 SWS).

Gruppe II:

Naturwissenschaftliche Disziplinen 4 SWS
- Sportmotorik und Biomechanik
- Sportmedizin
- Trainingswissenschaft

Zwei sportwissenschaftliche Disziplinen sind zu wählen (je 2 SWS).

Zusätzlich eine Lehrveranstaltung im gewählten Schwerpunkt, 2 SWS
d. h. entweder eine aus Gruppe I oder Gruppe II.

§ 9 Das Hauptstudium

I. **Lehrveranstaltungen zu Theorie und Praxis der Sportarten** 5 SWS
- Theorie und Praxis einer Schwerpunktsportart nach Wahl des Kandidaten 5 SWS

II. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern 9 SWS

1. Vertiefung in einer sportwissenschaftlichen Disziplin, entsprechend der Schwerpunktsetzung des Studiums (Gruppe I oder II) 6 SWS

Gruppe I:

- Sportgeschichte
- Sportpädagogik und -didaktik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie

Gruppe II:

- Sportmotorik und Biomechanik
- Sportmedizin
- Trainingswissenschaft

2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft wie z. B. 3 SWS
- Sport und Freizeit
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Leistung

Es muß wahlweise ein Themenfeld der Sportwissenschaft mit 3 SWS belegt werden.

III. Sonstige Lehrveranstaltung 4 SWS

1. Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot: 4 SWS
- Praktikum
 - Projekt
 - Wissenschaftliches Kolloquium

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Sie gilt für Studenten der Universität Potsdam, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Studium im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam

Vom 11. April 1996

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S 156) am 11. April 1996 die folgende Prüfungsordnung erlassen.
1 2

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 5 Umfang und Formen der Zwischenprüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 7 Umfang und Formen der Magisterprüfung
- § 8 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. In dieser Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und im Fach Sportwissenschaft nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist.

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und das Hauptstudium von fünf Semestern, das den Prüfungszeitraum mit einschließt.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 11. Dezember 1996